



Schützenverein Erdbach 1963 e.V.

Satzung

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Verein führt den Namen: Schützenverein Erdbach 1963 e.V. - nachfolgend „Verein“ genannt.
- 2) Der Verein hat den Sitz in: 35767 Breitscheid - Erdbach
- 3) Der Verein wurde am 18.10.1963 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar VR 3241 eingetragen.
- 4) Die postalische Adresse des Vereins ist die private Adresse des jeweiligen Vorsitzenden, oder ein Postfach.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK DES VEREINS

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsports und der zu seiner Ausübung erforderlichen Leibesübung, nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - c) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Seniorenarbeit,
 - d) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften.
- 2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

- 1) Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Hessischen Schützenverband
 - b) Deutschen Schützenbund
 - c) Landessportbund Hessen

§5 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der Verein führt Mitglieder als:
 - a) ordentliche Mitglieder (sind über 18 Jahren und Beitragszahler)
 - b) Mitglieder der Jugendabteilung (sind unter 18 Jahren)
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
 - a) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen



Schützenverein Erdbach 1963 e.V.

Vertreter aufgenommen werden.

- 4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können durch einen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft von mindestens drei Jahren.
- 6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austrittserklärung, die nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate vor Jahresende zuvor zu erklären ist. Der Beitrag ist bis zum Jahresende zu zahlen.
 - c) durch Ausschluss des Vorstandes. Dieser kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied trotz wiederholter Ermahnungen gegen die Satzung vergeht, sich unsportlich verhält und den Schießbetrieb stört. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- 7) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung jährlich fest. Als Zahlungsweise gilt die ganzjährliche Zahlung. Die Beiträge werden jährlich per Lastschriftverfahren (gemäß §58 BGB) durch den Verein eingezogen.
- 8) Zu Beginn der Mitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.
- 9) Mitglieder, die das 80. Lebensjahr erreicht haben, werden vom Beitrag befreit, bleiben jedoch ordentliche Mitglieder.
- 10) Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§6 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

- 1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen nach den Regeln des Vereins zu benutzen.
- 3) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesen bestellten Organs, eines Abteilungsobmannes oder Mannschaftsführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung. Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 4) Die Mitgliedschaftsrechte können durch einen Vorstandsbeschluss im Bedarfsfall ruhen, wenn ein Mitglied aus unverschuldeter Ursache neun Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung seiner Pflichten.
- 5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.



Schützenverein Erdbach 1963 e.V.

§7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
 - b) die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
 - c) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§8 ORGANE DES VEREINS

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§8)
 - b) der Vorstand (§9)
 - c) ein Ältestenrat (§10)

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- 3) Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung zu erfolgen. Es ist auch erlaubt, die Einladungen mit Elektronischer Post zu versenden.
- 4) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - e) Anträge;
 - f) Verschiedenes
- 5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 6) Die Versammlung wählt in der Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Von den gewählten Kassenprüfern sind zwei erforderlich, um die Kasse zu prüfen. Ein Kassenprüfer darf maximal zwei Jahre in Folge das Amt als Kassenprüfer ausüben.
- 7) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 - a) Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- 9) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 10) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
- 12) Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§10 DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus:



Schützenverein Erdbach 1963 e.V.

- a) 1. Vorsitzende;
 - b) 2. Vorsitzende;
 - c) 1. Kassierer;
 - d) 1. Schießwart;
 - e) 1. Jugendleiter;
 - f) 1. Schriftführer;
 - g) 1. Beisitzer.
- 2) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um jeweils einen Fachvertreter ergänzt werden. Die jeweils von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsposten gestalten den Vorstand gleichberechtigt. Die ergänzenden Positionen können zum Beispiel ein 2. Kassierer; 2. Schriftführer; 2. Jugendleiter; 2. Schießwart; 2. Beisitzer sein.
 - 3) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
 - 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Bei einem Ausfall einer dieser drei Personen, ergänzt sich der geschäftsführende Vorstand nach der Auflistung aus Punkt 1. dieses Artikels. Sie sind ermächtigt, einzeln zu handeln. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
 - 5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Bei der Wahl ist die relative Stimmenmehrheit erforderlich. Es wird grundsätzlich einzeln gewählt, bei mehreren Wahlvorschlägen findet geheime Wahl statt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
 - 6) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung.
 - 7) Der Vorstand muss regelmäßig zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
 - 8) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
 - 9) Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr begleiten.
 - 10) Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich/elektronisch durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
 - 11) Die Inhaber einer Position des Vorstandes nach § 26 BGB dürfen kein zweites Amt des erweiterten Vorstandes übernehmen.
 - 12) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich (im Sinne des §26 des BGB) Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
 - 13) Der Vorstand ist befugt, für einmalig anstehende Projekte einen Fachausschuss zu bestimmen. Der Fachausschuss berichtet direkt dem Vorstand und arbeitet nach einer vom Vorstand definierten Aufgabenstellung und den Regeln dieser Satzung.

§11 DER ÄLTESTENRAT

- 1) Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern.
- 3) Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) Mitglieder, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und



Schützenverein Erdbach 1963 e.V.

- b) mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind,
- c) Ehrenmitglieder
- 4) Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
 - a) Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden;
 - b) Die Beratung des Vorstandes in wichtigen internen Angelegenheiten, bei der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, bei einem Verfahren gegen Mitglieder.
- 5) Es können maximal zwei Vorstandsmitglieder auch Mitglieder des Ältestenrates sein.

§12 ORDNUNGEN

- 1) Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- 2) Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 3) Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 4) Der Verein behält sich vor, eine zusätzliche Standordnung zu erstellen, der jeder auf dem Stand Anwesende unterworfen ist.

§13 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Breitscheid, die es so lange verwaltet, bis eine Fortführung des Schießsports in Erdbach ausgeschlossen werden kann.
- 2) Danach muss es im Ortsteil Erdbach ausschließlich zu steuerbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Dies bedarf unbedingt der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§14 ANERKENNUNG

- 1) Diese Satzung und sonstige rechtskräftige Beschlüsse erkennt jedes Mitglied durch seine Beitrittserklärung an.

§15 HAFTUNG

- 1) Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.
- 2) Der Gerichtsstand ist Wetzlar.

§ 16 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- 1) Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 22.11.2008 beschlossen worden. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Für diese Neufassung der Satzung zeichnet der Ehrenvorsitzende

Name in Druckbuchstaben

MICHEL GUNDOLF

Unterschrift

G. Gundolf



Schützenverein Erdbach 1963 e.V.

und die Vorstandsmitglieder:

	Name in Druckbuchstaben	Unterschrift
1.	Ghielmann, Heiko	H. Ghielmann
2.	Michel Dirk	D. Michel
3.	Michel Erich	Erich Michel
4.	Sabine Michel	S. Michel
5.	Helma Nuhn	H. Nuhn
6.	NEUMANN, PETER	P. Neumann
7.	Weigel, André	A. Weigel
8.	Haupt Patrick	P. Haupt
9.	Heun Stephanie	Stephanie Heun
10.	Neumann Rita	Rita Neumann
11.	Plaum, Jörg	J. Plaum
12.	OLAF HEUN	Olaf Heun
13.	Hai Birgit	Birgit Hai
14.	Michel Oliver	O. Michel
15.		

Erdbach, am 22.11.2008